

**Verordnung  
über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten  
aus Drittstaaten im Luftverkehr  
(EDTpV)**

Änderung vom ....

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

**I**

Die Verordnung vom 18. April 2007<sup>1</sup> über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr wird wie folgt geändert:

*Art. 4 Bst. a, a<sup>bis</sup> und b*

Die anmeldepflichtige Person muss:

- a. untersuchungspflichtige Sendungen vor ihrer Ankunft dem grenztierärztlichen Dienst voranmelden;
- a<sup>bis</sup> bei Sendungen, die ausserhalb der Abfertigungszeiten des grenztierärztlichen Dienstes eintreffen, vor der Ankunft des Flugzeuges den Pikettdienst des grenztierärztlichen Dienstes am entsprechenden Flughafen telefonisch über die Ankunft informieren;
- b. die Sendungen dem grenztierärztlichen Dienst nach dessen Anweisung zur Kontrolle zuführen;

*Art. 5 Abs. 3*

<sup>3</sup> Die Flugplatzhalter melden BVET die beauftragten Abfertigungsunternehmen und weisen diese auf die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 hin.

*Art. 6* Post und Kurierdienste

Die Post und die Kurierdienstunternehmen haben Sendungen, die der grenztierärztlichen Kontrolle unterliegen, unverzüglich nach der Ankunft dem grenztierärztlichen Dienst an der vom BVET bezeichneten Grenzkontrollstelle vorzulegen.

*Art. 7* Ein- und Durchfuhren mit besonderen Auflagen

<sup>1</sup> Besondere Auflagen gelten für die Ein- und Durchfuhr von:

<sup>1</sup> SR 916.443.13

- a. Tierprodukten, namentlich gewissen tierischen Nebenprodukte, die für Betriebe bestimmt sind, die über eine kantonale Bewilligung für die Annahme solcher Produkte verfügen; das EVD bezeichnet sowohl die Sendungen, für die besondere Auflagen gelten als auch die Betriebskategorien, für die eine kantonale Bewilligung erforderlich ist;
- b. Sendungen, denen Proben entnommen wurden, wobei die Resultate der Proben zum Zeitpunkt des Weitertransports noch nicht vorliegen;
- c. Aufgehoben
- d. Sendungen, die zur Hygienekontrolle und Fremdstoffuntersuchung von Wild nach Artikel 22 weitergeleitet worden sind;
- e. Wiedereinführen nach Artikel 9; oder
- f. Sendungen, die für Mitgliedstaaten oder Regionen bestimmt sind, welche besonderen Anforderungen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft unterworfen sind.

<sup>2</sup> Die Sendungen müssen zwischen der Grenzkontrollstelle und dem Bestimmungsbetrieb in dichten, vom grenztierärztlichen Dienst gekennzeichneten und versiegelten Behältern befördert werden.

<sup>3</sup> Sendungen mit Bestimmungsort in der Schweiz werden durch den Zoll mit der Auflage freigegeben, dass innerhalb von einem Arbeitstag die Meldung nach Absatz 6 erfolgt. Die zuständige kantonale Behörde meldet dem Abfertigungszollamt innerhalb von 15 Tagen den Vollzug der Auflage.

<sup>4</sup> Sendungen mit Bestimmungsort in Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind im T1-Verfahren nach Artikel 2 Ziffer 2 des Übereinkommens vom 20. Mai 1987<sup>2</sup> über ein gemeinsames Versandverfahren zu befördern.

<sup>5</sup> Der grenztierärztliche Dienst informiert über Traces die zuständige Kontrollbehörde:

- a. des Bestimmungslandes, sofern es ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist;
- b. des Bestimmungskantons, sofern der Betrieb in der Schweiz liegt; oder
- c. der Grenzkontrollstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, bei der eine Sendung nach Artikel 19 ohne abgeschlossene grenztierärztliche Untersuchung eintreffen soll.

<sup>6</sup> Der Bestimmungsbetrieb meldet der zuständigen kantonalen Stelle innerhalb von einem Arbeitstag das Eintreffen der Sendung. Die kantonale Stelle leitet die Meldung innerhalb von 15 Tagen an die Grenzkontrollstelle weiter, die den Abgang der Sendung mitgeteilt hat. Die zuständige kantonale Stelle überprüft regelmässig, insbesondere durch Kontrollen der Eingangsregister, ob die Sendungen im Bestimmungsbetrieb angekommen sind.

<sup>7</sup> Hält sich der Betrieb nicht an die Meldepflicht, so kann ihm die zuständige kantonale Behörde die Bewilligung entziehen und geeignete Sanktionen verhängen.

<sup>2</sup> SR 0.631.242.04

*Art. 7a* Bestimmungsbetriebe für Einfuhren mit besonderen Auflagen

Bestimmungsbetriebe für Sendungen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a müssen über eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörden verfügen. Die kantonalen Behörden melden die bewilligten Betriebe dem BVET. Das BVET veröffentlicht eine Liste der bewilligten Betriebe und übermittelt sie der Europäischen Kommission.

*Art. 8 Abs. 1<sup>bis</sup>, Abs. 4 Bst. c und Abs. 5*

<sup>1bis</sup> Die Tierprodukte, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, müssen aus Ländern stammen, die für die entsprechende Lebensmittelkategorie über ein von der Europäischen Gemeinschaft genehmigtes nationales Programm zur Untersuchung von Rückständen in Lebensmitteln verfügen.

<sup>4</sup> Das EVD veröffentlicht die Fundstellen der Erlasse der Europäischen Gemeinschaft über:

- c. die genehmigten nationalen Programme zur Untersuchung von Rückständen in Lebensmitteln.

<sup>5</sup> Voranmeldungen der Sendungen müssen nach Artikel 21 Absätze 1–3 erfolgen.

*Art. 8a* Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse aus Ländern ohne Verbot von Hormonen als Leitungsförderer

<sup>1</sup> Aus Staaten, in denen für die Verwendung von Hormonen bei der Produktion von Fleisch kein dem in Artikel 2 Absatz 3 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung vom 26. November 2003<sup>3</sup> (LDV) gleichwertiges gesetzliches Verbot gilt, dürfen Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse der entsprechenden Tiere ausschliesslich über die Grenzkontrollstellen Zürich-Flughafen und Genf-Flughafen eingeführt werden; ausgenommen sind Sendungen aus einem dieser Staaten, denen eine von der Europäischen Union anerkannte Bescheinigung für Drittlandstaaten beiliegt.

<sup>2</sup> Bei der Ankunft von Sendungen nach Absatz 1 müssen die Waren nach Artikel 3 und 5 LDV deklariert sein.

<sup>3</sup> Die Deklaration muss nach dem Umpacken nach Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005<sup>4</sup> über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln erneut auf jeder Verpackung sowie auf jeder Umhüllung angebracht werden.

<sup>4</sup> Teile und Abschnitte, welche durch das Zerlegen oder Dressieren von Waren nach Absatz 1 entstehen, dürfen nur durch Einzelhandelsbetriebe direkt an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden. Sie müssen mit dem Hinweis nach Absatz 3 deklariert sein.

<sup>3</sup> SR 916.51

<sup>4</sup> SR 817.022.21

<sup>5</sup> Teile und Abschnitte, die nicht nach Absatz 4 verwendet werden, müssen gestützt auf die Verordnung vom 23. Juni 2004<sup>5</sup> über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) als tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 entsorgt werden.

*Art. 9 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Die Sendung muss zur grenztierärztlichen Kontrolle angemeldet werden und mit den Auflagen nach Artikel 7 in den auf der Ausfuhrbescheinigung angegebenen Herkunftsbetrieb verbracht werden.

<sup>3</sup> Aufgehoben

*Art. 10*                    Lebensmittel von Bordbuffets

<sup>1</sup> Lebensmittel tierischer Herkunft, die zur Verpflegung des Personals oder der Reisenden in Luftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr bestimmt sind, sowie Lebensmittelabfälle müssen mit dem gleichen Luftfahrzeug weiterbefördert oder nach Artikel 13 VTNP<sup>6</sup> entsorgt werden.

<sup>2</sup> Die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der VTNP liegt bei den zuständigen kantonalen Behörden.

<sup>3</sup> Die Bordbuffetbetriebe übermitteln dem BVET ein Dossier, in dem die vom Kanton genehmigten Entsorgungswege festgehalten sind. Änderungen der im Dossier festgehaltenen Abläufe sind dem BVET unverzüglich mitzuteilen.

*Art. 11 Abs. 1–3*

<sup>1</sup> Das BVET kann für die Einfuhr von Tierprodukten, die den Anforderungen nach Artikel 8 nicht entsprechen, unter Auflagen Bewilligungen erteilen, wenn die Tierprodukte:

- a. als Warenmuster oder für Ausstellungen bestimmt sind; oder
- b. für besondere Studien oder Analysen vorgesehen sind.

<sup>2</sup> Tierprodukte nach Absatz 1 dürfen keinem anderen Verwendungszweck als dem in der Bewilligung festgelegten zugeführt werden. Ihre Verwendung zur menschlichen Ernährung ist verboten.

<sup>3</sup> Das BVET legt nach Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Behörde die Bedingungen für die Wiederausfuhr nach einem Drittstaat oder für die Entsorgung nach den Bestimmungen der VTNP<sup>7</sup> fest.

*Art. 14*                    Sendungen nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union

<sup>1bis</sup> Für Sendungen nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die im Luftverkehr, ohne Umlad auf die Strasse oder die Bahn, weiter befördert werden, gelten zusätzlich die Absätze 2–4<sup>bis</sup>.

<sup>5</sup>    SR 916.441.22

<sup>6</sup>    SR 916.441.22

<sup>7</sup>    SR 916.441.22

<sup>2</sup> Voranmeldungen der Sendungen müssen nach Artikel 21 Absätze 1–3 erfolgen und, wenn die Sendungen von einem Luftfahrzeug in ein anderes umgeladen werden, zusätzlich Angaben über den geplanten Umladezeitpunkt und den allfälligen Lagerungsort auf dem Amtsplatz enthalten.

<sup>3</sup> Die Sendungen müssen, wenn sie länger als zwölf Stunden auf dem Flugplatz verweilen, in die Bereitstellungsräume des grenztierärztlichen Dienstes verbracht und diesem zur Kontrolle vorgewiesen werden.

<sup>4</sup> Sie dürfen auf dem Flugplatz nicht über die von der Zollverwaltung bezeichneten Grenzen verbracht werden.

<sup>4<sup>bis</sup></sup> Überschreitet die Umladezeit 12 beziehungsweise 48 Stunden, so hat das anmeldepflichtige Abfertigungsunternehmen dies dem grenztierärztlichen Dienst unverzüglich mitzuteilen.

#### *Art. 15*                    Sendungen nach einem Drittstaat via Mitgliedstaaten der Europäischen Union

<sup>1</sup> Für Sendungen aus Drittstaaten, deren Bestimmungsort in einem Drittstaat liegt und die via einen Mitgliedstaat der Europäischen Union weiter befördert werden, gelten die Artikel 8 Absätze 1, 3 und 4 sowie 11–13, soweit dies tierseuchenpolizeilich begründet ist.

<sup>1<sup>bis</sup></sup> Voranmeldungen der Sendungen müssen nach Artikel 21 Absätze 1–3 erfolgen und, wenn die Sendungen von einem Luftfahrzeug in ein anderes Luftfahrzeug umgeladen werden, zusätzlich Angaben über den geplanten Umladezeitpunkt und den allfälligen Lagerungsort auf dem Amtsplatz enthalten.

<sup>2</sup> Sendungen dürfen durchgeführt werden, wenn:

- a. die Sendung aus einem Drittstaat stammt, aus dem die Einfuhr aus seuchenpolizeilichen Gründen nicht verboten ist;
- b. sich die anmeldepflichtige Person verpflichtet, die Sendung bei einer Zurückweisung zu übernehmen und zurückzusenden; und
- c. erforderlichenfalls eine Bescheinigung mit tierseuchenrechtlichen Garantien vorliegt; das BVET veröffentlicht die notwendigen Bescheinigungen im Internet.

<sup>3</sup> Aufgehoben

<sup>4</sup> Die Sendungen müssen dem grenztierärztlichen Dienst nicht zur physischen Kontrolle vorgewiesen werden, sofern sie:

- a. innerhalb von zwölf Stunden von einem Luftfahrzeug in ein anderes umgeladen werden, ohne den Amtsplatz zu verlassen; oder
- b. nicht aus dem Luftfahrzeug ausgeladen werden.

<sup>4<sup>bis</sup></sup> Überschreitet die Umladezeit zwölf Stunden, so hat das anmeldepflichtige Abfertigungsunternehmen dies dem grenztierärztlichen Dienst unverzüglich mitzuteilen. Solche Sendungen müssen in die Bereitstellungsräume des grenztierärztlichen Dienstes verbracht und diesem zur Kontrolle vorgewiesen werden.

<sup>5</sup> Die Sendungen dürfen auf dem Flugplatz nicht über die von der Zollverwaltung bezeichneten Grenzen verbracht werden, sofern sie nicht für die Beförderung mit einem Strassen- oder Schienenfahrzeug freigegeben worden sind.

<sup>6</sup> Für den Weitertransport mit einem Strassen- oder Schienenfahrzeug müssen die Sendungen:

- a. in amtlich versiegelten Fahrzeugen oder Behältern bis zur Grenzkontrollstelle befördert werden, ohne dass die Sendung geteilt oder umgeladen wird;
- b. unter zollamtlicher Kontrolle zur Grenzkontrollstelle, bei welcher die Schweiz oder die Europäische Union verlassen wird, verbracht werden; und
- c. innerhalb von 30 Tagen die Schweiz und die Europäische Union verlassen.

*Art. 15a* Sendungen direkt in einen Drittstaat

<sup>1</sup> Für Sendungen aus Drittstaaten, die von der Schweiz aus direkt in einen Drittstaat weiter befördert werden, gilt Artikel 15 Absätze 1 und 2–5.

<sup>2</sup> Das BVET legt in einer technischen Weisung fest, wie die Voranmeldung für solche Sendungen zu erfolgen hat.

*Art. 16 Abs. 1*

<sup>1</sup> In offenen Zolllagern und Zollfreilagern in der Schweiz dürfen nur Sendungen eingelagert werden, die vom grenztierärztlichen Dienst kontrolliert und freigegeben worden sind. Diese Sendungen können später ohne weitere Kontrolle durch den grenztierärztlichen Dienst in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.

*Art. 17 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Sendungen von Tierprodukten müssen dem grenztierärztlichen Dienst an dem vom grenztierärztlichen Dienst bezeichneten Ort von den Abfertigungsunternehmen zur Kontrolle vorgewiesen werden.

<sup>2</sup> Das BVET kann für die Einfuhr von Tierprodukten in Übereinstimmung mit der Entscheidung 94/360/EG der Kommission vom 20. Mai 1994<sup>8</sup> die Häufigkeit der physischen Kontrollen reduzieren.

*Art. 19 Abs. 5 Aufgehoben*

*Art. 21 Abs. 1–3 und 8*

<sup>1</sup> Das gemeinsame Veterinärdokument (GVDE) ist für jede Sendung, die vom grenztierärztlichen Dienst kontrolliert werden muss, vollständig auszufüllen. Teil 1 ist von der anmeldepflichtigen Person, die weiteren Teile sind vom grenztierärztlichen

<sup>8</sup> Entscheidung der Kommission 94/360/EG vom 20. Mai 1994 betreffend die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissendungen aus Drittländern gemäss der Richtlinie 90/675/EWG des Rates, ABl. L 158 vom 25.6.1994, S. 41.

Dienst auszufüllen. Bei Sendungen nach Artikel 15a muss das GVDE nicht ausgefüllt werden.

<sup>2</sup> Für Sendungen, die durch eine Importeurin oder einen Importeur mit Sitz in der Schweiz eingeführt oder in Mitgliedstaaten der Europäischen Union weiterbefördert werden, und die ein Gewicht von mehr als 20 Kilogramm aufweisen, muss Teil 1 des GVDE elektronisch via *Traces* ausgefüllt werden. Für andere Sendungen kann Teil 1 des GVDE in Papierform vorgelegt werden.

<sup>3</sup> Die anmeldepflichtige Person übermittelt dem grenztierärztlichen Dienst Teil 1 des GVDE vor der Ankunft der Sendung per Fax. Die Übermittlung gilt als Voranmeldung.

<sup>8</sup> Bei der Einlagerung in ein offenes Zolllager oder ein Zollfreilager in der Schweiz ist das GVDE der zuständigen Zollstelle vorzulegen.

#### *Art. 25 Aufgehoben*

#### *Art. 26 Sachüberschrift und Abs. 1 und 2*

Kontrolle des Transports von Sendungen, die via Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Drittstaaten verbracht werden

<sup>1</sup> Aufgehoben

<sup>2</sup> Der Transport von Sendungen, die via Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Drittstaaten verbracht werden, untersteht dem T1-Verfahren nach Artikel 2 Ziffer 2 des Übereinkommens vom 20. Mai 1987<sup>9</sup> über ein gemeinsames Versandverfahren, soweit sie nicht im Luftverkehr weiter befördert werden.

#### *Einfügen nach dem 6. Abschnitt*

#### *Art. 32a*           Vollzug

Die kantonalen Lebensmittelkontrollbehörden vollziehen Artikel 8<sup>bis</sup>, soweit nicht eine andere Vollzugsbehörde zuständig ist.

## II

Diese Änderung tritt am ..... in Kraft.

.....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>9</sup>   SR 0.631.242.04

